



EFA

**European Fistball
Association**

**Reglement
EUROPAMEISTERSCHAFT**

(Gültig ab 1. März 2017)

Inhalt

1	Veranstalter	3
2	Grundlagen / Allgemeines	3
3	Organisation.....	3
4	Teilnahmeberechtigung.....	4
5	Termin / Spielplan	4
6	Wertung	4
7	Schiedsrichter / Linienrichter.....	5
8	Delegationen	5
9	EFA - Delegierte	5
10	Wirtschaftliche Angelegenheiten.....	5
11	Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf.....	6
12	Einsprüche	6
13	Schiedsgericht	6
14	Versicherung	6
15	Verstöße	7
16	Inkrafttreten	7

1 Veranstalter

1.1 Die European Fistball Association (EFA) führt durch:

- **EFA (YEAR) Men's European Championship (Venue Nation)**
- **EFA (YEAR) Women's European Championship (Venue Nation)**
- **EFA (YEAR) U21 Men's European Championship (Venue Nation)**
- **EFA (YEAR) U18 Men's European Championship (Venue Nation)**
- **EFA (YEAR) U18 Women's European Championship (Venue Nation)**

Jeder Wettbewerb wird von ihr ausgeschrieben und nach diesem Reglement ausgetragen.

1.2 Die Spielordnung der International Fistball Association (IFSO) gilt für alle nicht besonders aufgeführten Punkte und in Zweifelsfällen.

2 Grundlagen / Allgemeines

2.1 Verbindliche Grundlagen für diese Wettbewerbe bilden:

- Vereinbarung zwischen der EFA und dem ausrichtenden Mitgliedsverband
- Pflichtenheft "Organisation von EFA-Wettbewerben" bzw. Organisationsplan der EFA inkl. Spielplan und Technischem Reglement
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA

2.2 Die Bezeichnung eines Wettbewerbes zusätzlich in Deutsch ist möglich:

- EFA (Jahr) Europameisterschaft Männer (Land)
- EFA (Jahr) Europameisterschaft Frauen (Land)
- EFA (Jahr) Europameisterschaft U21 Männer (Land)
- EFA (Jahr) Europameisterschaften U18 männlich/weiblich (Land)

2.3 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Lini-enrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

3 Organisation

3.1 Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des EFA-Präsidiums, das einen Competition Manager (CM-EFA) bestimmt.

3.2 Für die technische Abwicklung ist die Sportkommission der EFA (SK-EFA) verantwortlich. Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das EFA-Präsidium dulden.

- 3.3 Bewerbungen für die Übernahme einer Veranstaltung sollten 24 Monate vorher an den Vorsitzenden der Sportkommission der EFA eingereicht werden.

Die Vergabe an einen Mitgliedsverband erfolgt durch das EFA-Präsidium.

Liegen keine Bewerbungen vor, bestimmt das EFA-Präsidium turnusgemäß den durchführenden Mitgliedsverband.

4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt sind die Nationalmannschaften der Frauen, Männer, U21 Männer bzw. U18 männlich/weiblich der europäischen IFA-Mitgliedsverbände, wenn der Mitgliedsbeitrag an die IFA bezahlt ist.

Das EFA-Präsidium kann auf Antrag Mitgliedsverbände an der Europameisterschaft zulassen, in deren Kontinent keine Kontinentalmeisterschaften ausgetragen werden. **Diese Mannschaften können jedoch nicht Europameister werden.**

- 4.2 In Abweichung der Spielordnung der IFA (IFSO) Art. 4.1.3 können Mitgliedsverbände – außer Deutschland, Österreich und die Schweiz – bei den U18 European Championships je 2 Spieler bis max. 21 Jahre, bei den Men's U21 European Championship je 2 Spieler bis max. 24 Jahre einsetzen.

- 4.3 Je Mannschaft können 10 Spieler insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 3 Auswechselspieler eingesetzt werden.

- 4.4 Die schriftliche, vom Verantwortlichen unterschriebene Meldung der Spieler mit Angaben von Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Trikotnummerierungen sind termingerecht auf dem Formular "Mannschaftsmeldung" bei der Wettkampfleitung abzugeben.

5 Termin / Spielplan

- 5.1 Die Wettbewerbe finden wie folgt statt:

- Europameisterschaften der Männer, Frauen und U18 männlich/weiblich alle 2 Jahre
- Europameisterschaft U21 Männer jedes Jahr

- 5.2 Sie werden nur durchgeführt, wenn je Wettbewerb mindestens 3 Mitgliedsverbände daran teilnehmen.

- 5.3 Die Termine werden durch das EFA-Präsidium nach Abstimmung mit den ausrichtenden Mitgliedsverbänden festgelegt.

- 5.4 Der Spielplan hängt von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ab. Er wird von der SK-EFA erstellt.

6 Wertung

- 6.1 Für die Wertung gilt die IFA - Spielordnung (IFSO), Ziffer 4.3.

- 6.2 Europameister ist die Mannschaft, die nach Abschluss des Wettbewerbes die höchste Punktzahl aufweist bzw. das Endspiel gewinnt.

7 Schiedsrichter / Linienrichter

- 7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet. Sie werden durch den Ressortchef Schiedsrichterwesen der EFA berufen.
- 7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter durch den Schiedsrichterchef des ausrichtenden Mitgliedsverbandes berufen.

8 Delegationen

- 8.1 Die Delegationsstärke beträgt 10 Spieler, 3 Betreuer und ein Delegationsleiter, insgesamt 14 Personen.
- 8.2 Zur offiziellen Delegation können weitere Personen (max. 6) - ohne Kostenfolge für den Organisator - gehören.

9 EFA - Delegierte

Die EFA-Delegierten werden entsprechend der Veranstaltungsstruktur vom EFA - Präsidium festgelegt und in der Vereinbarung vorgegeben.

10 Wirtschaftliche Angelegenheiten

- 10.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband hat die folgenden Kosten zu übernehmen:
- eine gemeinsame Hauptmahlzeit für alle Teilnehmer
 - Unterkunft und Verpflegung für den/die EFA-Delegierten vom Vortag der Veranstaltung bis einen Tag nach der Veranstaltung
 - Unterkunft und Verpflegung für die Schiedsrichter und Linienrichter vom Vortag der Veranstaltung bis einen Tag nach der Veranstaltung, zusätzlich die Fahrtkosten (€0.25 / km)
Schiedsrichtergebühren werden keine entrichtet
 - eine zu vereinbarende Anzahl VIP-Karten für Ehrengäste der EFA/IFA
 - Fahrten zwischen Unterbringungsort und Trainings- und Spielorten für alle Teilnehmer
 - ordnungsgemäße und wirkungsvolle Werbearbeit sowie alle Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung
- 10.2 Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben die die folgenden Kosten zu übernehmen:
- Kosten für An- und Rückreise zum und vom Unterbringungsort
 - Unterkunft und Verpflegung (Ausnahme: Gemeinsame Hauptmahlzeit)
 - alle sonstigen Auslagen, soweit sie nicht vom Ausrichter gemäß Ziffer 10.1 zu übernehmen sind

- 10.3 Nicht in Anspruch genommene Übernachtung und Verpflegung wird nicht in Bargeld abgegolten.
- 10.4 Bis spätestens 4 Wochen nach dem Spieltermin ist der EFA vom ausrichtenden Mitgliedsverband die Ausrichtergebühr für die entsprechende Europameisterschaft zu bezahlen:
- Konto EFA: gemäß Pflichtenheft "Organisation von EFA-Wettbewerben" bzw. Organisationsplan
 - Betrag: gemäß Anhang I zum Pflichtenheft
- 10.5 Abweichende Vereinbarungen zwischen dem ausrichtenden Mitgliedsverband und dem Organisator können jederzeit getroffen werden.

11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf

- 11.1 Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je 14 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
- 11.2 Jede Mannschaft wird mit einer Trophäe ausgezeichnet.
- 11.3 Die Siegerehrung wird vom EFA-Präsidenten oder einem anwesenden EFA-Präsidiumsmitglied vorgenommen.
- 11.4 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird vom EFA-Präsidium festgelegt.

12 Einsprüche

- 12.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr bei der EFA einzureichen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- 12.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.
- 12.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA - Spielordnung (IFSO), Ziffer 5.

13 Schiedsgericht

Ein Schiedsgericht wird von einem EFA-Beauftragten bestimmt.

14 Versicherung

- 14.1 Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist die Angelegenheit der Teilnehmer.
- 14.2 Für die EFA, den ausrichtenden Mitgliedsverband und den Organisator besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.

15 Verstöße

Das EFA - Präsidium behält sich vor, Verstöße mit Sanktionen zu belegen.

16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung des EFA-Präsidiums am 11. Februar 2017 mit Wirkung vom 1. März 2017 in Kraft.